



Flecken Ottersberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber  
Grüne Str. 24  
28870 Ottersberg

# Amtsblatt

## für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 32/2024

Ottersberg, 27.09.2024

Tel.: 04205 – 3170 0  
Fax: 04205 – 3170 44  
E-Mail: [info@flecken-ottersberg.de](mailto:info@flecken-ottersberg.de)  
Internet: [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de)

Inhalt:	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur 14. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Gebäudemanagement am 02.10.2024	64 – 65
Satzung des Flecken Ottersberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung)	65 – 69
Öffentliche Bekanntmachung zur 9. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bürgerbeteiligung am 07.10.2024	69

---

**Öffentliche Bekanntmachung** zur 14. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung u. Gebäudemanagement am 02.10.2024 um 19:30 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:  
Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

### Tagesordnung Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung u. Gebäudemanagement vom 12.06.2024.
- 3 24/0554  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Posthausen-Zentrum“  
-Prüfung der Stellungnahmen  
-Satzungsbeschluss
- 4 24/0530  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Betriebsgelände Fa. BUSS“  
- Aufstellungsbeschluss  
- Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 5 24/0531  
Bebauungsplan Nr. 142 „Erweiterung Imbuschweg“  
-Auswertung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung  
-Entwurf- und Auslegungsbeschluss

- 6 24/0532  
70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Imbuschweg“  
-Aufstellungsbeschluss  
-Auswertung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung  
-Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 9 Schließung der Sitzung

gez. Tim Willy Weber  
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de) veröffentlicht.

## SATZUNG

des Flecken Ottersberg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Ottersberg in der Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
- § 3 Verdienstaufschlag
- § 4 Kinderbetreuungskosten
- § 5 Weitere Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder
- § 6 Ortsräte
- § 7 Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
- § 8 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der freiwilligen Feuerwehr
- § 9 Bürgermeisterin/Bürgermeister und Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter
- § 10 Weitere ehrenamtlich Tätige
- § 11 Ersatz von Fahrtkosten
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche
- § 14 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder als Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Flecken Ottersberg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen sowie von Fahrtkosten besteht nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die die Aufwandsentschädigung empfangende Person das Mandat oder Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die die Aufwandsentschädigung empfangende Person ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Person die Aufwandsentschädigung der vertretenen Person.

### § 2 Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 84,00 €.

(2) Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als drei Monate – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Ortsrats- oder Ausschusssitzungen teil, entfällt der Anspruch gemäß Absatz 1 ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Vollendung der drei Monate folgt.

(3) Das Sitzungsgeld der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt für jede Sitzung im Sinne des § 55 NKomVG 25,00 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden höchstens 25 Sitzungsgelder im Kalenderjahr gezahlt.

(4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 €.

(5) Die Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei länger als sechs Stunden dauernden Sitzungen wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

### § 3

#### Verdienstaufschlag

(1) Die Ratsfrauen, die Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten den anlässlich der Teilnahme an den in § 2 Absatz 3 genannten Sitzungen entstandenen und nachgewiesenen Bruttoverdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 30,00 € je angefangene Arbeitsstunde für bis zu acht Stunden pro Tag.

(2) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Rahmen des Höchstsatzes gemäß Absatz 1 auf Antrag den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.

(3) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 geltend machen können, erhalten auf Antrag für ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich entstehenden Nachteile im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 2 NKomVG die entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt, höchstens jedoch 30,00 € je angefangene Stunde für bis zu acht Stunden pro Tag.

(4) Die Ratsherren und Ratsfrauen erhalten den ihnen aufgrund eines nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG gewährten Urlaubs entstandenen und konkret nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt, maximal jedoch 30,00 € pro angefangene Stunde für bis zu acht Stunden pro Tag.

(5) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1 noch von § 33 Abs. 3 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) erfasst sind, wird auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 30,00 € je angefangene Stunde für bis zu acht Stunden pro Tag. Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.

### § 4

#### Kinderbetreuungskosten

Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die Auslagen ersetzt, die ihnen für die Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren entstanden sind, wenn der Betreuungsaufwand für die Ausübung des Mandats notwendig war und die Höhe der Aufwendungen konkret nachgewiesen wird, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 10,00 € pro Stunde für bis zu acht Stunden pro Tag.

### § 5

#### Weitere Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder

(1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 132,00 € zuzüglich 6,00 € je Fraktionsmitglied.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 132,00 €.

(3) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Fachausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 €.

(4) Von den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur die jeweils höchste gewährt.



Gemeineschulklassenbetreuerin (Brandschutzerziehung) oder der Gemeineschulklassenbetreuer (Brandschutzerziehung) erhalten eine Aufwandsentschädigung von jeweils 56,00 €.

(10) Werden nach den Absätzen 1 bis 9 mehrere Funktionen zugleich wahrgenommen, wird nur die betragsmäßig höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

(11) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird auf höchstens 16,00 € je Stunde, täglich höchstens 144,00 €, festgesetzt.

(12) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 9

Bürgermeisterin/Bürgermeister und Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister sowie die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

Weitere ehrenamtlich Tätige

(1) Für die nachstehend genannten ehrenamtlich Tätige werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Schaubeauftragte je Gewässerschau 25,00 €
2. Schiedsleute 250,00 € im Jahr
3. Seniorenbeauftragte 120,00 € im Jahr
4. Beauftragte für Menschen mit Behinderung 120,00 € im Jahr

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 11

Ersatz von Fahrtkosten

(1) Ratsfrauen, Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden für innerhalb des Flecken Ottersberg erforderliche Fahrten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels diese Kosten ersetzt, bei der Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb des Flecken Ottersberg Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. In Eilfällen treffen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre oder seine ehrenamtliche Vertreterin oder ihr oder sein ehrenamtlicher Vertreter die Entscheidung nach Satz 1. Neben der Reisekostenvergütung nach Satz 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

## § 12

Fälligkeit

(1) Die Aufwandsentschädigungen sind wie folgt fällig:

1. nach §§ 2 bis 9 zum 5. eines jeden Monats
2. nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 innerhalb einer Woche nach der Gewässerschau
3. nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 zum 01.07. eines jeden Jahres

(2) Die Sitzungsgelder werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Bei Ablauf der Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren erfolgt die Zahlung nach der letzten Sitzung dieser Wahlperiode.

## § 13

Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

(1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 55, 71, 73 ergeben, abgegolten.

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen des Flecken Ottersberg in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 16.12.2021, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.12.2023, außer Kraft.

Ottersberg, 12.09.2024

gez. Tim Willy Weber

---

**Öffentliche Bekanntmachung** zur 9. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bürgerbeteiligung am 07.10.2024 um 19:00 Uhr Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bürgerbeteiligung vom 23.05.2024.
- 3 24/0558  
Antrag auf Förderung des Drucks von 500 Stolperstein-Broschüren
- 4 Zwischenbericht zum zweiten Bürgerrat (13./14.09.2024)
- 5 24/0555  
Kunstpreis 2024
- 6 24/0556  
Ergebnis des Fotowettbewerb 2024
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 9 Schließung der Sitzung

gez. Tim Willy Weber  
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de) veröffentlicht.